

Ueber die Wahl der Geschwornen.

Die Geschwornen haben den wichtigen Beruf über die thatsächliche Grundlage des Strafprozesses durch den Ausspruch **Schuldig** oder **Nichtschuldig** zu entscheiden. Z. B. Es wird jemand eines Preßvergehens gegen die Person des Kaisers, gegen die Constitution, gegen die Ehre des Einzelnen, die Sittlichkeit beschuldigt, in solchem Falle haben die Geschwornen nach vorausgegangener Vernehmung des Angeeschuldigten und aller Zeugen in öffentlicher Sitzung nach ihrer innersten Ueberzeugung und lediglich nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu entscheiden ob der Angeeschuldigte des ihm zur Last gelegten Vergehens schuldig sei oder nicht. Der Richter hat dann das Strafgesetz auf den Fall anzuwenden. Die Geschwornen vertreten das gesammte Volk bei der Ausübung der Strafgerechtigkeit; mit der Definitivität im Bunde sind sie die festeste Gewähr der Freiheit der Bürger, der höchsten Güter des Menschen, der Rechte der Person und des Eigenthums.

Um über die Thatsache, **ob ein Verbrechen, von wem** es begangen, zu urtheilen, bedarf es nur klaren Menschenverstandes und gesunder Sinne. Das sind Eigenschaften die in allen Klassen der Gesellschaft vorhanden sind. Jeder unbescholtene Bürger wird abwechselnd, wenn ihn aus der Gesamtzahl von 800 die Reihe trifft, sein wichtiges Amt als Geschwornen erfüllen, und in den Schooß der Seinigen zurückgeführt, den Sinn für Achtung vor dem Gesetze, für Heilhaltung der Rechte mitbringen. Wählt daher biedere, ehrenwerthe Männer, auf daß ihr dem Auslande zeigt, daß der Oesterreicher schon beim Beginne seiner neu gestalteten Rechtspflege seine Aufgabe vollkommen begriffen hat.

Vom Magistrate und Gemeinde-Ausschusse
der Stadt Wien am 12. Juni 1848.

